

Anlage "C" zu meinem Akt Sammlung Nr. 13620

Statuten des Südtiroler Museumsverbandes

Art. 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

a) Der Verein führt den Namen: "**Museumsverband Südtirol**" auf italienisch "**Associazione musei altoatesini**" auf ladinisch "**Assoziation museums Südtirol**" Der Südtiroler Museumsverband ist ein anerkannter Verein, der die Interessen der Museen aller Fachgebiete als Sammlungen sowie als Institute der Forschung und Bildung vertritt. Der Verein setzt sich für die Integration der Museen in das Kultur- und Tourismusangebot des Landes ein.

b) Der Museumsverband Südtirol hat den Sitz in der Gemeinde Bozen und übt seine Tätigkeit auf den Bereich der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol aus.

Art. 2) Zweck und Ziele

1) Der Museumsverband Südtirol versteht sich als Interessensvertretung seiner Mitglieder. Er vertritt die Anliegen der Museen und bemüht sich, den gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Stellenwert der Museen Südtirols zu festigen.

2) Der Museumsverband Südtirol setzt sich folgende Ziele:

a) Er ist Plattform für Aktionen und Projekte zur strukturellen, rechtlichen Verbesserung, Qualitätssicherung, und Weiterentwicklung der Südtiroler Museumslandschaft.

b) Er tritt dafür ein, dass die Mitglieder fachliche Beratung erhalten und erstellt oder vermittelt fachliche Gutachten für die Museen.

c) Er fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Museen und pflegt Beziehungen zu anderen kulturellen Institutionen, Museumsvereinigungen und internationalen Organisationen zur Förderung des Museumswesens.

d) Der Verein kann von anderen Institutionen, öffentlichen und privaten Körperschaften oder Vereinigungen Aufgaben übernehmen, die im Sinne seiner Satzungen sind, vorausgesetzt er bekommt auch die nötigen finanziellen Mittel dazu.

e) Er setzt sich für die Anerkennung der professionellen Museumsarbeit ein und fördert die Vermittlungsarbeit. Er organisiert oder unterstützt weitere Fortbildungsveranstaltungen für Museumsmitarbeiter/innen in allen für Museen relevanten Fachbereichen.

f) Er ist Ansprechpartner für die Personen der zuständigen Landesabteilung und Entscheidungsträger bei museumspolitischen Vorhaben und Themen.

g) Er pflegt Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeiten und Ziele der Südtiroler Museen.

Art. 3) Dauer und Geschäftsjahr

a) Der Museumsverband Südtirol ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4) Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit, Spesenersatz

a) Museumsverband Südtirol ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

b) Alle Ämter und damit zusammenhängende Funktionen müssen ehrenamtlich ausgeübt werden. Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder überwiegt gegenüber ihrer punktuellen Tätigkeit im Rahmen des institutionellen Auftrags des Vereins, für die sie ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkannt bekommen können.

c) Für die Durchführung der Geschäfte oder Verpflichtungen kann der Vorstand auch Dritte beauftragen und diesen einen dokumentierten Spesenersatz zuerkennen oder eine Person in einem Arbeitsverhältnis einstellen.

Den Mitgliedern und Funktionsträger/innen können die für den Verein ausgelegten Spesen erstattet werden.

Art. 5) Mitgliedschaft

1) Mitglieder vom Museumsverband Südtirol können nur Südtiroler Museen sein, die sich zum Leitbild und der Grundsatzerklärung der Südtiroler Museen bekennen.

2) Der Verein setzt sich zusammen aus:

a) den ordentlichen Mitgliedern, sowie

b) den außerordentlichen Mitgliedern, die die Bedingungen nach Art. 6 Abs. 5 nicht erfüllen, deren Mitarbeit von Museumsverband Südtirol aber als sinnvoll empfunden wird. Außerordentliche Mitglieder können auch Landesmuseen sein.

Art. 6) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dabei eine Empfehlung abzugeben, ob die unter Art. 6 Abs. 5 genannten Bedingungen erfüllt werden. Eine Ablehnung der Aufnahme ist der/dem Aufnahmewerber/in schriftlich bekannt zu geben.

2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

3) Mitglieder, die trotz Mahnung länger als zwei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen oder den Vollversammlungen in diesem Zeitraum unentschuldigt fernbleiben, werden ausgeschlossen.

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung. Die Vollversammlung entscheidet mit Zweidrittel (2/3) - Mehrheit. Der Beschluss der Vollversammlung ist endgültig. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss mit Angabe der Gründe zu informieren.

5) Die Vollversammlung darf Museen als ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die/Der Aufnahmewerber/in muss sich als Museum nach den Südtiroler Richtlinien nachweisen.

b) Das Museum muss allgemein zugänglich sein, daher dürfen sie weder politischen, weltanschaulichen, konfessionellen und ähnlichen spezifischen Gruppeninteressen vorbehalten sein.

c) Seine Tätigkeit muss Kontinuität aufweisen, d.h. das Museum muss seit

mindestens drei Jahren tätig sein.

Art. 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die ordentlichen Mitglieder haben:

- a) das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der Vollversammlung;
 - b) das Stimmrecht in der Vollversammlung;
 - c) das aktive und passive Wahlrecht;
 - d) das Recht der Antragstellung an den Vorstand und die Vollversammlung.
- 2) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Information und auf Teilnahme an den Vollversammlungen mit Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Die Mitglieder können ihre Rechte durch die/den jeweilige/n gesetzliche/n Vertreter/in oder durch Delegation ausüben.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern sowie die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Vollversammlung jeweils festgesetzten Höhe verpflichtet.

Art. 8) Vereinsorgane und deren Wahl

1) Die Organe des Vereines sind:

- a) die Vollversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsprüfer/innen;
 - d) das Schiedsgericht.
- 2) Bei Ablauf der Amtszeit des Vorstandes wählt die Vollversammlung unter den anwesenden Mitgliedern eine/n Moderator/in und zwei Stimmzähler/innen. Eine Kombination beider Aufträge ist zulässig.
- 3) Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind, kann auch durch Handheben abgestimmt werden.
- 4) Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlussfassungsmodus, wie in den beiden vorangegangenen Punkten angeführt. Die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht können auch per Akklamation gewählt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- 5) Bei der Wahl der Vereinsorgane können so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden, wie Mitglieder der jeweiligen Organe zu wählen sind.
- 6) Kommen bei einer Wahl aufgrund der gleichen Anzahl von Vorzugsstimmen mehr Kandidat/innen in Frage als zu besetzende Mitglieder der jeweiligen Organe, dann erfolgt eine Stichwahl. Dasselbe gilt für den ersten und zweiten Nichtgewählten.

Art. 9) Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und findet mindestens einmal jährlich innerhalb Mai statt.
- 2) Die Vollversammlung ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe des Tages, Ortes, Termins und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich

(auch per E-Mail mit Empfangsbestätigung) zugestellt werden.

3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die/der Vorsitzende. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter/innen oder Bevollmächtigten beschlussfähig. Die Vollversammlung kann in zweiter Einberufung mit derselben Tagesordnung statt finden, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

4) Beschlüsse dürfen nur die Tagesordnungspunkte der Einladung betreffen.

5) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Für Beschlussfassungen bezüglich der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit und die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

6) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in unterfertigt und von der Vollversammlung genehmigt werden muss.

Art. 10) Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
- c) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) die generelle Bestimmung der weiteren Vereinstätigkeit durch Festsetzung von Zielvorgaben und Arbeitsrichtlinien;
- g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Auflösung des Vereins.

Art. 11) Außerordentliche Vollversammlung

1) Die/der Vorsitzende kann zur Erledigung dringender in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallender Angelegenheiten jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

2) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangt.

3) Für die außerordentliche Vollversammlung gilt Art. 9 mit der Maßgabe, dass für die Einberufung die Wahrung einer Einladungsfrist von acht Tagen ausreichend ist.

Art. 12) Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder. Er sollte ein Spiegel der Museumslandschaft in Südtirol sein, deshalb wäre es wünschenswert, dass

alle Formen von Museen vertreten sind.

2) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder im Falle einer mindestens dreimonatigen Verhinderung für die Dauer dieser ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren (mit Stimmrecht). Diese Kooptierung bedarf der nachträglichen Zustimmung durch die nächste Vollversammlung.

4) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail erfolgen.

5) Der Vorstand beschließt über Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes und verwaltet das Vereinsvermögen.

6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die in dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Besonderen obliegen ihm die Erstellung des jährlichen Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses und die Zuweisung der Aufgabengebiete an einzelne Vorstandsmitglieder und an die vom Vorstand bestellten Mitarbeiter/innen.

7) Der Vorstand hat das Recht, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

8) Der Vorstand kann auch eine Hauptamtliche Person anstellen. Diese ist dem Verein als formalrechtlichen Arbeitgeber für die Durchführung der Tätigkeiten verpflichtet.

Die Disziplinargewalt und die Zuständigkeit für die Personalführung wird dem Vorstand zugesprochen.

Eine Arbeitsplatzbeschreibung wird erarbeitet.

9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen gründen und auflösen.

Art. 13) Vorsitzende/r

1) Der Vorsitz kann nach Rotationsprinzip zwischen den Mitgliedern des Vorstandes wechseln, ausgenommen ist die/der Schriftführer/in. In diesem Fall ist die Mindestdauer ein Jahr. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt innerhalb des Vorstandes.

2) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere auch nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.

3) Die/Der Vorsitzende ist generell zeichnungsberechtigt. Ihr/Ihm obliegen der Abschluss von Verträgen und die Unterfertigung sonstiger Urkunden. Sie/Er ist berechtigt, ihre/seine Zahlungsbefugnis für laufende Geschäfte an ein anderes Mitglied des Vorstandes oder an Mitarbeiter/innen abzutreten.

Art. 14) Rechnungsprüfer/innen

1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

2) Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, jederzeit in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Sie haben ihre Feststellungen der Vollversammlung zu berichten und an sie den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

Art. 15) Schiedsgericht

1) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese wählen unter sich die/den Vorsitzende/n. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Rechnungsprüfer/innen sein.

2) Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern, den Mitgliedern und den Vereinsorganen, unter den Vereinsorganen sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, entstehen können. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ohne Formalitäten.

3) Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung durch die beiden verbliebenen Schiedsgerichts-Mitglieder einstimmig und ohne Formalitäten. Dieses Mitglied wird bei der darauffolgenden Vollversammlung nachträglich legitimiert und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

VERMÖGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 16) Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel können erbracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträge öffentlicher Ämter und privater Organisationen;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- d) Spenden und Schenkungen;
- e) Bankerträge.

Art. 17) Vermögen und Finanzen

1) Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens noch bei Auflösung des Vereins unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, noch können diese im Falle ihres Austrittes oder Ausschlusses ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

2) Eventuelle Gewinn- und Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgebundenen Zwecke oder für damit direkt verbundene Tätigkeiten oder Investitionen verwendet werden.

3) Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

Art. 18) Auflösung des Vereines

1) Über die Auflösung vom Museumsverband Südtirol und über die eventuelle Ernennung einer/eines oder mehrerer Liquidator/innen sowie über

die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation entscheidet die außerordentliche Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder.

2) Im Falle der Auflösung vom Museumsverband Südtirol muss das verbleibende Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen anderen gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung zugewiesen oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, falls nicht vom Gesetz eine andere Zuweisungspflicht auferlegt wird. Der Beschluss dazu muss von der letzten Vollversammlung einstimmig gefasst werden.

Gez.: Prader Sigrid,

Gez.: Notar Elisabetta Scaramellino L.S.

